



WIN-WIN-STEUERTIPPS FÜR ZAHNÄRZTE & IHRE ASSISTENTINNEN

Es gibt eine Reihe freiwilliger Zuwendungen an Mitarbeiter, die für Sie voll steuerlich absetzbar sind und bei Ihren Assistentinnen ohne Abzüge ankommen. Lesen Sie hier, bei welchen Benefits weder Lohnabgaben noch Lohnnebenkosten anfallen:

Essensgutscheine:

Sie können jedem Mitarbeiter an jedem Arbeitstag bis zu 4,40 € für ein Mittagessen in einer Gaststätte oder bis zu 1,10 € für den Kauf einer Jause in einem Geschäft mittels Gutscheinsystem zukommen lassen. Die bisherige Einschränkung, wonach solche Essensgutscheine nur in nahegelegenen Gaststätten eingelöst werden durften, ist mit 2016 gefallen.

Feierlichkeiten & Ausflüge:

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 € abgabenfrei steuerlich abgesetzt werden.

Verköstigung am Arbeitsplatz:

Zusätzlich zu obigen Grenzwerten gibt es eine generelle Abgabenbefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz. Diese steuerfreien Mahlzeiten (auch Jause, Obst, Kuchen, Eis etc.) sowie auch Getränke zur Konsumierung am Arbeitsplatz fallen also nicht unter die obige Grenze von 365 € pro Jahr.

Geschenke:

Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 € von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine, Goldmünzen.

Seit 2016 sind zusätzlich Jubiläumsgeschenke, die bei Dienst- oder Firmenjubiläen gewährt werden, von ebenso bis zu € 186 pro Jahr frei. Sie können neben den € 186 für Sachzuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen steuerfrei hergegeben werden.

Kindergartenbeiträge:

Ein jährlicher Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten von bis zu 1.000 € pro Kind ist für die Mitarbeiter abgabenfrei und für Sie voll steuerlich absetzbar, wenn der Betrag direkt an die Betreuungseinrichtung bzw. an eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson überwiesen wird. Achtung! Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d. h. eine entsprechende Leistung kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Gruppen angeboten werden. Zudem muss diese Auszahlung am Lohnkonto des betreffenden Mitarbeiters ersichtlich sein.

Gesundheitsfördernde Maßnahmen:

Die kostenlose oder verbilligte betriebliche Gesundheitsvorsorge als steuerfreie Zuwendung an den Arbeitnehmer umfasst Impfungen, betriebliche Gesundheitsförderung und präventive Maßnahmen, die dem Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn die diesbezüglichen Maßnahmen zielgerichtet sind, d. h. ein konkretes Ziel verfolgen wie etwa die Stärkung der Rückenmuskulatur, die Bekämpfung von



V. l.: Stb. Dr. Verena Maria Erian, Stb. Mag. Eva Messenlechner, Stb. Raimund Eller

Übergewicht oder Haltungsschwierigkeiten. Entsprechende Kurse müssen von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Das sind z. B. Ernährungswissenschaftler, Diätologen, Sportwissenschaftler, Sporttrainer, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, klinische und Gesundheitspsychologen und Ärzte mit entsprechender Qualifikation. Solche gezielten Kurse können auch außerhalb der Räumlichkeiten des Dienstgebers abgehalten werden, wie etwa in Fitnessstudios. Achtung: Allgemeine Maßnahmen wie etwa Beiträge zu Fitness-Abonnements (klassische Mitgliedschaft bei einem Fitnessstudio), Kochkurse oder Vorträge werden nicht als zielgerichtet erachtet und sind daher nicht befreit.

Vorsorgeleistungen:

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 € pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und

voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten (siehe oben).

Arbeitgeberdarlehen:

Gewähren Sie Ihrer Assistentin zinsfreie Gehaltsvorschüsse oder Darlehen, so sind diese bis zu einem Betrag von 7.300 € ebenso frei.

Begräbniskosten

Ab 2016 sind Zuwendungen für Begräbniskosten an Dienstnehmer ebenso von sämtlichen Lohn- und Lohnnebenkosten befreit und beim Dienstgeber voll steuerlich abzugsfähig.

Dienstwohnung:

Stellen Sie einem Mitarbeiter z. B. eine von Ihnen angemietete Dienstwohnung zur Verfügung, so fallen Lohnabgaben und -nebenkosten von einem pauschal ermittelten Sachbezug an. Dieser ist in der Regel aber weit geringer als die beim Dienstgeber tatsächlich angefallene voll steuerabzugsfähige Miete. Vorsicht ist beim Kauf einer Dienstwohnung geboten, da hier der Steuerabzugsposten beim Dienstgeber meist geringer ist als der abgabenpflichtige Sachbezug beim Dienstnehmer. Zudem ist zu bedenken, dass im Falle einer Betriebsaufgabe dann der Wertzuwachs der Wohnung steuerpflichtig wird.

Dienstauto:

Hier verhält es sich ähnlich wie bei der Dienstwohnung. Die steuerlich absetzbaren Kosten beim Dienstgeber übersteigen die abgabenpflichtigen Sachbezugswerte meist deutlich. Besonders attraktiv sind hier seit heuer Elektroautos, da für diese heuer erstmals gar kein Sachbezug mehr anfällt.

Resümee:




Wenn Sie Ihren Assistentinnen solche Benefits gewähren, bleibt derjenigen unter dem Strich deutlich mehr als bei einer gleichwertigen Bruttolohnerhöhung. Oder umgekehrt: Eine gewünschte Nettolohnerhöhung führt für Sie auf diesem Wege zu einer vergleichsweise merklich geringeren Gesamtbelastung. Das ist eine Win-win-Situation für die gesamte Ordination.

Team Jünger, Steuerberater,
die Ärztespezialisten



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose
Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@juenger.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.